

75

04. Dez. 2008

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung
Abt. 61.2 - Regional-/Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Mo 05.12.08

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
31.10.2008 I/611

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
02.12.2008

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef – Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung
Beteiligung gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB

Gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Hennef Heisterschoß West, Zur Hütte“ der Stadt Hennef bestehen auf Grund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet erhebliche Bedenken.

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Wahnbachtalsperre, Wasserschutzzone II A und -II B innen- (siehe Anlage) des Wahnbachtalsperrenverbandes. In den Unterlagen ist hier fälschlicherweise nur die Wasserschutzzone II B -Innen- aufgeführt.

Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre § 6, Absatz 2, Ziffer 2 sind in der Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen.

Maßgebend für die Abgrenzung der Schutzzone war hier, nach Aussage der Bezirksregierung Köln, der unterhalb des Plangebietes liegende Teich, der direkte Verbindung zum unterhalb beginnenden Gewässer hat, welches direkt in die Talsperre mündet.

Eine Ausweitung oder Verdichtung der Bebauung ist im Einzelfall über ein Befreiungsverfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung zulässig. In diesem Verfahren sind die Bezirksregierung Köln sowie der Wahnbachtalsperrenverband zu beteiligen.

Die hier geplante Errichtung von ca. 10 Einfamilienhäusern kann nicht mehr als Einzelfall interpretiert werden. Daher kann eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre nicht in Aussicht gestellt werden. Die geplante Erweiterung des Bauungsplangebietes im Bereich der Wasserschutzzone II A der Wahnbachtalsperre ist demnach zurück zunehmen.

Gegen eine Umsetzung der geplanten Bebauung in der Wasserschutzzone II B -innen- (siehe Karte) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hier sind folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

- Artenschutzrechtliche Belange im Hinblick auf planungsrelevante Arten sind zu berücksichtigen. Die zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse empfohlenen Maßnahmen (eingeschränkte Bauzeit, Einrichtung von Fledermauskästen) sind in der Satzung festzuschreiben.
- Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzzonenverordnung Wahnbachtalsperre sind zu beachten.
- Das anfallende Niederschlagswasser des Flurstückes 98 soll in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Dies ist gemäß § 51 a, Absatz 3 LWG zulässig, wenn dies der genehmigten Kanalnetzplanung entspricht.
- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschufthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzuführenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

B. Witsch



2475

EMGANGEN AM 11. FEB. 2009

:rhein-sieg-kreis T No
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Architektur + Städtebau
Frau Dipl. Ing. E. Grobe-Kunz
Reichenberger Str. 7
53604 Bad Honnef

Dienststelle
Amt für Technischen Umweltschutz
-Siedlungswasserwirtschaft-
Auskunft erteilt: Herr Bölinger
Zimmer: A 9.17
Telefon: 02241/13-3212
Telefax: 02241/13-3111
e-mail: torsten.boelinger@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
09.01.2009,

Mein Zeichen
66.22-06.05/2008-02827
Datum
09.02.2009

**11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Hennef Heisterschoß West „Zur Hütte“
Zulässigkeit Ihres städtebaulicher Entwurfes vom 09.01.2009 im
Wasserschutzgebiet der Wahnbachalsperre**

Sehr geehrte Frau Grobe-Kunz,

mit e-mail vom 09.01.2009 legten Sie mir den alternativen Entwurf zur B-Plan Änderung, der auf Grundlage der Besprechung vom 12.12.2009 in meinem Hause erarbeitet wurde, vor.
Wie besprochen habe ich Ihren Vorschlag der Bezirksregierung Köln sowie dem Wahnbachalsperrenverband zur Stellungnahme vorgelegt.

Dem vorgelegten Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Hennef Heisterschoß West „Zur Hütte“ kann aus Sicht des Trinkwasserschutzes zugestimmt werden.

Der Änderungsbereich des Planes liegt in der Wasserschutzzone II A und II B innen der Wahnbachalsperre.

Der Alternativvorschlag sieht keine Bauflächen außerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplanes vor, die Erweiterungsbebauung orientiert sich an der bestehenden Bebauung, eine Ausweitung der Bebauung in westl. Richtung zur Talsperre hin bzw. in stüdl. Richtung zum Teich / Siefen ist nicht mehr vorgesehen.

Dadurch fällt dieses Vorhaben nicht mehr, wie in meiner Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung geäußert, unter den Verbotstatbestand der generellen Bebauungsausweitung oder der generellen Bebauungsverdichtung in der Wasserschutzzone II A sondern ist nach Wasserschutzgebietsverordnung nur noch genehmigungspflichtig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Behinderteneinkaufsstellen
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)